

12. den Vorschriften des § 25 zuwider zum Verscheuchen des Wildes Mittel verwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird,
13. gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und des Wildhandels verstößt.

§ 32

(1) Im Fall der Verurteilung auf Grund des § 30 kann auf Einziehung der Jagdgeräte, Hunde und anderer Tiere, die der Täter zur Jagd bei sich geführt hat oder verwendet hat, erkannt werden.

(2) Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit Jagd-
waffen und andere Jagdgeräte einzuziehen.

5

Verordnung
über die Bekämpfung von Katastrophen¹

Vom 4. Februar 1954

(GBL S. 129)

— Auszug —

§ 1

(1) Der Schwerpunkt des Kampfes gegen Katastrophen liegt in der vorbeugenden Tätigkeit zur Beseitigung von solchen Gefahren, die in ihren Wirkungen oder ihrem Vorhandensein Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können.

¹ Vgl. die L DB vom 20. Juli 1954 (GBL S. 631).